

Bundesverband Housing First

Vereinsatzung

Präambel

Der Verein „Bundesverband Housing First“ verfolgt das Ziel, den Ansatz „Housing First“ bei amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten in den Fokus zu rücken. Der „Bundesverband Housing First“ möchte die o.g. Verbände bei der (Weiter-)Entwicklung von „Housing First“-Ansätzen als wesentliches Instrument der sozialen Arbeit zur Beseitigung von Obdach- und Wohnungslosigkeit unterstützen.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Housing First".
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" sowie die „Förderung der Volks- und Berufsbildung“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch / indem:
 - strategische Unterstützung, Beratung, Schulung und Fortbildung sowohl der Vereinsmitglieder als auch anderer gemeinnütziger Körperschaften und Institutionen aus Politik und Verwaltung bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von „Housing First“ – Strukturen;

- Das Durchführen von Fachevents zum Thema „Housing First“
- die Durchführung von Austauschveranstaltungen mit internationalen „Housing First“-Organisationen und -Netzwerken;
- die Nutzung aller öffentlichkeitswirksamen Mittel zur Verbreitung und Wirksamkeit des Ansatzes „Housing First“

3. Der Verein betreibt keine eigenen Einrichtungen, die operativ in der Wohlfahrtspflege oder sonstiger Sozialarbeit tätig sind.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige finanzielle Vorteile begünstigt werden.

3. Parteipolitische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Straßenkreuzer e.V.“, Maxplatz 7 in 90403 Nürnberg, der das Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein, die sich beruflich oder privat für die Vereinsziele einsetzen, und ausschließlich gemeinnützige juristische Personen, die sich in Satzung und Handeln für benachteiligte Menschen einsetzen und bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages voraus.

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Sollten juristische Personen nicht mehr existieren, erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

7. Abweichend hiervon kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Geschäftsberichtes, Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Ziffer 6,
- Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur ordentlichen Sitzung

zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden.

7. Vertreter juristischer Personen legen zur Mitgliederversammlung eine entsprechende Vollmacht vor.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitglieder für den Vorsitz, sowie bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.
4. Beim Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorsitzenden ist der verbliebene Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorsitzenden steht.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
7. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
8. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Person als Geschäftsführung bestellen, die bevollmächtigt wird, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vertretungsmacht und die zugewiesenen Geschäftskreise sind durch Beschluss des Vorstands festzulegen und in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden jeglicher Art.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Der Antrag muss mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

01.03.2023